



152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation SP/JuSo/PFG-Fraktion: "Refugees welcome"; schriftlich

Die SP/JuSo/PFG-Fraktion sowie weitere mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 25. August 2015 die beiliegende Interpellation "Refugees welcome" mit insgesamt 33 Unterschriften ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat nimmt die derzeit herrschende Lage im Asylwesen ernst. Er wird dem rechtlichen und moralischen Auftrag, den zugewiesenen Asylsuchenden ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, ein grosses Augenmerk schenken. Es ist ihm ein Anliegen, die Bedürfnisse aller Beteiligten möglichst optimal zu erfüllen, soweit das in seiner Kompetenz liegt. Der Stadtrat wird die Entwicklungen intensiv beobachten und analysieren. Die Stadt wird auch weiterhin alles daran setzen, den Kanton bei Bedarf zu unterstützen. Kanton und Stadt St.Gallen arbeiten im Asylbereich eng zusammen.

1 Ausgangslage

Die Schweiz blickt auf eine lange humanitäre Tradition zurück. Religiös oder politisch Verfolgte finden seit Jahrhunderten in der Schweiz Zuflucht. Angesichts der gegenwärtigen weltweiten Flüchtlingsströme hat der politische und gesellschaftliche Druck zugenommen, in Europa und somit auch in der Schweiz Menschen in Not zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Asyl. Speziell die kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und in Teilen von Nordafrika führten in jüngerer Zeit dazu, dass in der Schweiz mehr Asylgesuche gestellt wurden.

Es entspricht einem zentralen Gedanken der eidgenössischen Asylpolitik, dass Menschen in der Schweiz Asyl gewährt wird, die im Heimatstaat nach den völkerrechtlichen Kriterien als bedroht oder verfolgt gelten. Die Schweiz leistet auch aktiv vor Ort Hilfe und beteiligt sich an



internationalen Gemeinschaftsaktionen. Sind Hilfsmassnahmen in den betroffenen, meist durch kriegerische Auseinandersetzungen oder durch grosse politische Instabilität geprägten Ländern und Regionen nicht möglich, kann die Schweiz betroffene Personengruppen auch vorübergehend aufnehmen.

Aufgrund der Zunahme der Flüchtlingsströme in der ganzen Schweiz hat sich auch der Druck auf den Kanton St.Gallen erhöht, geeignete Unterkünfte für Asylsuchende zu finden. Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, erhalten je nach Ausgang des Asylverfahrens einen anderen rechtlichen Status. Der Status entscheidet darüber, welche Rechte Ausländerinnen und Ausländer wahrnehmen können. Die Schweizer Gesetzgebung kennt im Wesentlichen vier verschiedene Status (N-Ausweis als Bestätigung des Asylgesuchs, F-Ausweis für vorläufig Aufgenommene, S-Ausweis für Schutzbedürftige und B-Ausweis nach Gutheissung des Asylgesuchs).

1.1 Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

Die gesetzliche Grundlage bildet das eidgenössische Asylgesetz.¹ Das Asylwesen wird in verschiedene Aufgabenbereiche der Staatsebenen Bund und Kanton aufgeteilt. Der Bund ist zuständig für den Empfang der Asylsuchenden. Hierfür stehen Empfangs- und Verfahrenszentren in Chiasso, Genf, Basel, Vallorbe, Altstätten und Kreuzlingen bereit. Es erfolgt dort eine erkennungsdienstliche Erfassung, Registrierung und eine erste Befragung zu den Asylgründen.

Der Bund, genauer gesagt das Staatssekretariat für Migration (SEM), entscheidet über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über Wegweisungen aus der Schweiz, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände. Das SEM weist die Asylsuchenden nach ihrem Eintreffen in den Empfangs- und Verfahrenszentren den Kantonen zu (Zuweisungskantone). Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Typischerweise verändert sich die Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Empfangs- und Verfahrenszentren laufend. Der Aufenthalt in diesen Zentren beträgt für Asylsuchende maximal 90 Tage.

Im Asylverfahren des Bundes ist im Kanton St.Gallen das Migrationsamt zuständig für die Unterbringung der vom SEM dem Kanton St.Gallen zugeteilten Asylsuchenden sowie für den Vollzug abgewiesener Gesuche. Das Migrationsamt ist auch zuständig für die Erteilung, Verlängerung oder für den Entzug der Aufenthaltsbewilligung im Kanton St.Gallen. Dem Kanton St.Gallen werden derzeit 5.4 Prozent der in den Empfangszentren registrierten Asylsuchenden zugeteilt. Gemäss Art. 21 der eidgenössischen Asylverordnung² könnten es bis zu 6 Prozent sein.

¹ SR 142.31.

² 142.311.



1.1.1 Zweiphasenkonzept

Phase 1

Das Aufnahmekonzept des Kantons St.Gallen gliedert sich in zwei Phasen. In der ersten (Betreuungs-)Phase, die in der Regel rund 6 bis 9 Monaten dauert, gelangen die Asylsuchenden in sogenannte kantonale Kollektivzentren. Derzeit existieren überwiegend dauerhafte, aufgrund der grossen Anzahl von Asylsuchenden auch zwei vorübergehende, Kollektivzentren an den nachfolgenden Standorten³:

- Zentrum Thurhof, Oberbüren (rund 100 Plätze)
- Zentrum Neckermühle, Necker (rund 80 Plätze)
- Zentrum Bommerstein, Mols (rund 50 Plätze)
- Zentrum Landegg, Eggersriet, zusammen mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden (rund 100 Plätze)
- Wohnfoyer für Asylsuchende Kreuzacker, Wil (rund 50 Plätze, temporär)
- Zentrum Pelikan, Weesen (rund 80 Plätze, temporär)
- Zentrum Riethüsli in der Stadt St.Gallen (rund 100 Plätze, temporär bis längstens Ende Februar 2016)
- Jugendherberge in der Stadt St.Gallen (rund 85 Plätze, temporär; von Mitte November 2015 bis längstens Ende März 2016)

Im Vordergrund des Betreuungskonzeptes stehen einerseits die Erhaltung und die Förderung einer selbstverantwortlichen Lebensgestaltung. Andererseits erfolgt eine zielgerichtete Vorbereitung auf eine Rückkehr in das Heimatland bzw. eine bestmögliche Integration in der Schweiz.

Phase 2

In einer zweiten Phase wohnen die Asylsuchenden in den Gemeinden. Die Zuteilung erfolgt auf alle 77 Gemeinden des Kantons anteilmässig, d.h. massgebend sind die aktuellen Einwohnerzahlen der Gemeinden, die monatlich als Ausgangspunkt für den Verteilungsmodus konsultiert werden. Den Standortgemeinden der kantonalen Kollektivzentren werden im Rahmen der Verteilung 50 Prozent als bereits erfüllte Quote angerechnet. Die Verteilung erfolgt koordiniert zwischen dem Kantonalen Migrationsamt St.Gallen und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP). Die Gemeinden sind für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden weitestgehend selber verantwortlich.

³ In Vilters/Wangs und Amden ist zudem die baldige Eröffnung zweier weiterer Zentren mit einer Kapazität von je 100 bis 150 Personen geplant.



1.2 Zur aktuellen Asylsituation

1.2.1 Asylstatistik Schweiz

Im August 2015 wurden in der Schweiz 3'899 Asylgesuche registriert. Im August 2014 waren es zum Vergleich 2'515 Asylgesuche. In den ersten acht Monaten des Jahres 2015 stellten 19'668 Personen ein Asylgesuch, In der gleichen Zeitperiode des Vorjahres waren es 15'704. Das entspricht einer Zunahme um 25 Prozent.

Im zweiten Quartal 2015 wurden in der Schweiz 7'384 Asylgesuche gestellt, 2'895 Gesuche mehr als im ersten Quartal. Die Zunahme im zweiten Quartal 2015 ist überdurchschnittlich ausgefallen, da das warme Wetter im Mittelmeer früher einsetzte als 2014. Zudem kam es im Juni 2015 zu einer umfangreichen Weiterwanderung von Eritreern aus Italien.

Die drei wichtigsten Herkunftsländer von Asylsuchenden in der Schweiz im zweiten Quartal 2015 waren Eritrea, Somalia und Sri Lanka. Auf Angehörige dieser Staaten entfielen 55.5 Prozent aller in der Schweiz gestellten Asylgesuche. Während die Schutzquote (Anerkennung als Flüchtling oder vorläufige Aufnahme) im Jahr 2013 noch bei rund 15 Prozent gelegen hatte, stieg sie im Jahr 2014 auf knapp 60 Prozent. Dies ist erklärbar mit der Tatsache, dass im vergangenen Jahr mehr Menschen aus den Krisengebieten wie Syrien und Eritrea in unser Land kamen.

1.2.2 Kanton St.Gallen

Wie erwähnt werden 5.4 Prozent der Asylsuchenden dem Kanton St.Gallen zugeteilt. Die Zahl der Asylsuchenden, die vom Bund dem Kanton zugewiesen werden, ist derzeit hoch. Der Auslastungsgrad der kantonalen Kollektivzentren betrug im Juli 2015 nicht weniger als 120,60 Prozent (Vorjahr: 111,80 Prozent). In jüngerer Vergangenheit war daher die Einrichtung temporärer Kollektivzentren erforderlich.

2 Zu den einzelnen Fragen

- 1. Über wie viele leer stehende Liegenschaften, welche (eventuell auch nur temporär) zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden könnten, verfügt die Stadt St.Gallen derzeit? Wurden solche Liegenschaften dem Kanton als Alternative zur Zivilschutzanlage GBS angeboten?*

In der Regel stehen im gesamten Stadtgebiet nur wenige vom Liegenschaftensamt verwaltete Wohnungen leer. Allerdings kämen aufgrund von Faktoren wie Mietzins, Standort und Grösse nur einzelne davon näher in Betracht für die Unterbringung Asylsuchender. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die meisten Asylsuchenden bei der Unterbringung in Wohnungen Betreuung benötigen. Zudem sieht das kantonale Konzept keine Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen vor. Dies geschieht erst, wenn sie



den Gemeinden zugeteilt werden. In diesen Fällen mietet die Stadt St.Gallen geeignete Wohnungen von Privaten an.

Ab Mitte November 2015 wird die Jugendherberge St.Gallen, die im Eigentum der Stadt St.Gallen ist, für die temporäre Unterbringung von Asylsuchenden genutzt. Weitere städtische Liegenschaften konnten dem Kanton nicht angeboten werden. In diesem Zusammenhang vertieft abgeklärt wurde eine vorübergehende Nutzung der Liegenschaft Wassergasse 23 als kantonales Durchgangszentrum. Aus verschiedenen Gründen eignet sich dieses Gebäude allerdings nicht für die Unterbringung von Asylsuchenden. Unter anderem wären zur Umnutzung des heutigen Bürogebäudes umfangreiche Investitionen in der Höhe von mehreren Millionen Franken notwendig. Zudem müssen die baurechtlichen Anforderungen erfüllt sein für eine entsprechende Umnutzung der Liegenschaft.

Der Kanton wird zudem durch die Stadt unterstützt bei der temporären Unterbringung von bis zu 100 Personen in der Zivilschutzanlage des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums (GBS) im Riethüsli. Diese Anlage war hinsichtlich rascher Verfügbarkeit, Lage und Infrastruktur für diesen Zweck geeignet. Die Einrichtung eines Kollektivzentrums im Riethüsli stellt eine Sofortmassnahme dar. Im Riethüsli ist der Betrieb auf ein halbes Jahr befristet. Die Angehörigen der Regionalen Zivilschutzorganisation leisten im Riethüsli in der Betreuung der dort Untergebrachten einen grossen und erfolgreichen, allseits geschätzten Einsatz. Es werden jegliche Anstrengungen unternommen, den Aufenthalt für alle Beteiligten möglichst positiv zu gestalten, sowohl was Programme und Tagesablauf als auch Verpflegung, Hygiene und Schlafverhältnisse betrifft. Gleiches ist auch in der Jugendherberge vorgesehen.

Die permanente Einrichtung eines Kollektivzentrums in einer Zivilschutzanlage kommt für den Stadtrat nicht in Frage. Gemäss Bundesgericht verletzt die provisorische Unterbringung einer (abgewiesenen) asylsuchenden Person in einer Zivilschutzanlage weder das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung noch deren Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.⁴ Sobald sich die Lage in den kantonalen Zentren sowie der Zuteilungsdruck in den politischen Gemeinden normalisiert, spätestens Ende Februar 2016 wird die Unterkunft im Riethüsli geschlossen. Zu bemerken ist, dass das Riethüsli mit oberirdischen Aufenthalts-, Büro- und Schulungsräumen ausgestattet ist. Die Jugendherberge stellt diesbezüglich ohnehin kein Problem dar.

2. Vor dem Abbau der Auffangstrukturen verfügte die Stadt St.Gallen über mehrere Durchgangszentren, unter anderem an der Felsenstrasse, mit durchaus positiven Erfahrungen in den betroffenen Quartieren. Wie beurteilt der Stadtrat die Möglichkeit der Wiedereröffnung eines permanenten kantonalen Zentrums auf St.Galler Boden?

⁴ Urteil des Bundesgerichts 8C_912/2012 vom 22. November 2013.



Der Stadtrat hat den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung den Auftrag gegeben, weitere Abklärungen vorzunehmen, ob und wo gegebenenfalls ein weiteres kantonales Durchgangszentrum auf Stadtgebiet eingerichtet werden könnte. Der Kanton hat seine Zentren bewusst auf das ganze Kantonsgebiet verteilt. Wenn aus seiner Sicht der Betrieb eines weiteren Zentrums auf Gebiet der Stadt St.Gallen notwendig erscheint, wird sich die Stadt darum bemühen, auf der Grundlage der vorhandenen Möglichkeiten dem Anliegen gerecht zu werden.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Neustrukturierung des Asylbereichs im vollen Gange ist. Laut Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereichs)⁵ sollen die Asylverfahren beschleunigt werden. Der Nationalrat beriet am 9. September 2015 darüber. Der Ständerat hatte die Reformen schon im Juni 2015 gutgeheissen.

Die Mehrheit der Asylverfahren soll in Zentren des Bundes rechtskräftig abgeschlossen werden. Künftig soll ein straffer Zeitplan eingehalten werden. Ausserdem soll der Rechtsschutz der Asylsuchenden verstärkt werden. Als flankierende Massnahme soll ein Anspruch auf kostenlose Beratung über das Asylverfahren sowie eine kostenlose Rechtsverteidigung eingeführt werden.

Um die Wirksamkeit der vorgesehenen Änderungen zu prüfen, wurde in Zürich ein neues Verfahrenszentrum eröffnet und im Januar 2014 ein Testbetrieb gestartet. Die Evaluation der ersten zehn Monate ergab, dass die neuen Asylverfahren rascher durchgeführt werden können und keine Auswirkungen auf die Qualität der Entscheide resultieren. Der Testbetrieb dauert voraussichtlich noch bis Herbst 2019.

Die Stadt Altstätten soll Standort eines Bundeszentrums werden, das vorwiegend der Durchführung von Asylverfahren dient. Dazu plant der Bund, einen Neubau mit 390 Plätzen für Asylsuchende zu errichten. Das geeignete Bauland erwirbt der Bund von der Stadt Altstätten, sofern die Bevölkerung dem Verkauf des Grundstücks in der Abstimmung zustimmt. Das bisherige Empfangs- und Verfahrenszentrum in Altstätten mit 176 Plätzen, das in einer Wohnzone steht, wird nach Inbetriebnahme des neuen Bundeszentrums geschlossen und das Grundstück der Stadt Altstätten verkauft. Wenn dieses neue Bundeszentrum realisiert wird, wären aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Zentren im Kanton St.Gallen erforderlich.

Der Stadtpräsident:

⁵ BBI 2014, 7991.



Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

Beilage:

Interpellation vom 25. August 2015

